

Sitzung: 09.08.2011 Bau- und Umweltausschuss
TOP: 7 Ausbau der Zufahrt Freisinger Straße 25 bis 27 in Mainburg;
Ergebnis der Beteiligung der Anlieger und der Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung: sh. Text

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Anlieger

Die betroffenen Anlieger wurden mit Schreiben vom 16.06.2011 zu einer Anliegerbesprechung im Rathaus der Stadt Mainburg für den 28.07.2011 eingeladen. Dabei wurden folgende Anregungen zur Planung abgegeben:

Antrag Frau Kürzinger:

- Am Fußweg sollen noch weitere Lampen aufgestellt werden.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Von der Tiefbauabteilung der Stadt Mainburg wird überprüft, ob zusätzliche Lampen erforderlich sind.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 125 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.06.2011 bis 18.07.2011 statt. Insgesamt wurden 13 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- E.ON Bayern AG
- Erdgas Südbayern GmbH
- Kabel Deutschland GmbH
- Staatliches Bauamt Landshut
- Zweckverband Wasser, Au/Hallertau

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- 4 Fachstellen des Landratsamtes Kelheim

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Regensburg vom 30.06.2011

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die o.g. Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.- Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Sollten bei den Bauarbeiten zum Bau der Straße Bodendenkmäler gefunden werden, wird unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde eingeschaltet.

3.2 Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut vom 07.07.2011

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen beschriebenen Bereich der Baumaßnahme sind Kabelanlagen vorhanden. Diese können in ihrer bisherigen Lage verbleiben, von Seiten der Telekom sind dazu keine Maßnahmen geplant. Soweit auf die bereits bestehenden Telekommunikationsanlagen schon jetzt bei Ihrer Planung Rücksicht genommen werden soll, sind diese im beigefügten Bestandsplan ersichtlich.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Planungszwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bei Planungsänderungen bitten wir, uns erneut zu beteiligen.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

In der auszubauenden Straße sind bereits die Kabel der Deutschen Telekom verlegt, sodass während der Bauarbeiten nur auf diese geachtet werden muss. Eine Neuverlegung ist nicht erforderlich.

3.3 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 24.06.2011

Zum geplanten Ausbau der Zufahrt Freisinger Straße 25 bis 27 in Mainburg nimmt das Wasserwirtschaftsamt Landshut wasserwirtschaftliche Belange betreffend wie folgt Stellung:

Der Straßenabschnitt grenzt zwar im Osten an das Überschwemmungsgebiet der Abens (bezogen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis) an, ist aber dabei nicht von Überflutungen betroffen.

Wasserwirtschaftliche Aspekte sind nur am Rande tangiert. Um die Ableitung über den Mischwasserkanal zu reduzieren regen wir jedoch an, den weiterführenden Fußweg mit einem versickerungsfähigen Belag (Rasengittersteine, o.a.) zu versehen.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.- Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, den weiterführenden Fußweg mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen, wird nicht gefolgt.

Gründe:

- 1. Die lehmhaltigen Böden im Stadtgebiet von Mainburg sind sehr schlecht sickerfähig und*
- 2. sickerfähige Straßenbeläge verursachen erhöhte Straßenunterhaltskosten.*

3.4 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 21.06.2011

Das Baugesetzbuch a.F. enthielt in § 125 Abs. 2 eine Regelung, wonach für die Herstellung von Erschließungsanlagen ohne Bebauungsplan eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich war. Die Zuständigkeit lag beim jeweiligen Landratsamt. Diese Vorschrift ist durch das BauROG zum 01.01.1998 gestrichen worden.

Das Gesetz schreibt in § 125 Abs. BauGB nunmehr als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Erschließungsanlagen bei Fehlen eines Bebauungsplanes vor, dass die Anlagen nur hergestellt werden dürfen, wenn sie den § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Die dort genannten Kriterien sind von der Gemeinde nach jetziger Rechtslage in eigener Verantwortung zu prüfen. Nähere Ausführungen hierzu siehe Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Rd.-Nr. 6 ff zu § 125 BauGB.

Die Unterlagen werden deshalb an die Stadt zurückgegeben.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Stadt Mainburg hat in eigener Verantwortung geprüft bzw. wird sicherstellen, dass die Erschließungsanlage den in § 1 Abs. 4-6 BauGB bezeichneten Anforderungen wie Zielen der Raumordnung, Naturschutz, Umweltschutz, Denkmalschutz, Hochwasserschutz usw. entspricht.